

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Novelle wird die Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung – WPV, BGBl. II Nr. 101/2013, auf Grund der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) herausgegebenen „Leitlinien für zuständige Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften“ zu „börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“ vom 01.08.2014 (ESMA/2014/937DE, nachfolgend „ESMA-Leitlinien“) angepasst. Die Änderungen betreffen insbesondere die Bestimmungen zur Diversifizierung des Sicherheitenbestands sowie die erforderlichen Angaben im Prospekt, in den Anlegerinformationen und im Rechenschaftsbericht.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 Z 7):

Diese Bestimmung berücksichtigt Punkt 43 lit. e der ESMA-Leitlinien. Hinsichtlich der Anlagekonzentration bei den Sicherheiten hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass für den Kapitalanlagefonds eine ausreichende Diversifizierung der Sicherheiten gegeben ist. Bei der Entgegennahme von Sicherheiten für den Kapitalanlagefonds in der Form von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, ist die 20 vH-Grenze für das Gesamtrisiko gegenüber einer Gegenpartei nicht ausschlaggebend. Für diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente gilt stattdessen, dass die Sicherheiten zur Gänze von einem dieser Emittenten stammen dürfen, sofern der Kapitalanlagefonds Wertpapiere hält, die zumindest im Rahmen von sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und keine der einzelnen Emissionen mehr als 30 vH des Nettoinventarwerts des Kapitalanlagefonds übersteigt.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2 Z 10 und 11):

Diese Bestimmung berücksichtigt Punkt 43 lit. e der ESMA-Leitlinien. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft eine vollständige Besicherung des Kapitalanlagefonds durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstrebt, ist dies den Anlegern im Prospekt oder gegebenenfalls in den zu erstellenden Anlegerinformationen zur Kenntnis zu bringen. Ebenso sind die Anleger darüber zu informieren, von wem die Sicherheiten für mehr als 20 vH des Nettoinventarwerts des Kapitalanlagefonds begeben oder garantiert worden sind. Damit setzt diese Form der Besicherung entsprechende Informationen im Prospekt des Kapitalanlagefonds voraus. Durch die vorliegende Novellierung der WPV erfahren die bisherigen Besicherungsformen von Kapitalanlagefonds keine Einschränkung.

Zu Z 3 (§ 8 Z 5 und 6):

Diese Bestimmung berücksichtigt Punkt 48 der ESMA-Leitlinien. Sofern die Verwaltungsgesellschaft für den Kapitalanlagefonds Sicherheiten im Ausmaß von mehr als 20 vH des Nettoinventarwerts des Kapitalanlagefonds entgegen nimmt, ist im Rechenschaftsbericht die Identität der Emittenten der Sicherheiten jedenfalls offenzulegen. Zudem ist anzugeben, ob die als Sicherheit begebenen Wertpapiere von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, sofern der Kapitalanlagefonds vollständig durch Wertpapiere besichert wird.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.